17
14350660 1
DgV 272

Von GOttes Gnaden CARL THEODOR, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reich Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, MARQUIS zu Bergen op-Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

DA die Erfahrnüß vielfältig zu Tage leget, daß durch die nicht hinlänglich brauchende Gegenwehr, auch durch schädliches wider die Rhein-Ordnung streitendes Krippen, gegen das hohes Ufer der Rhein-Strohm von Seiten Unserer Herzogthumben und Landen viele Länderey abspühle, hierdurch aber viele Unserer Unterthanen ihres erbschafftlichen Grundes nicht nur verlustig gehen, sondern auch das Land in seiner Ligenheit vieles leyde, und dann Wir diesem Unweesen möglichst vorzubiegen aus Lands-Fürstlicher Obsorg allerdings nöthig erachtet, so haben zu diesem heylsamen Endzweck folgendes zu verordnen gnädigst gutgefunden,

Daß 1mò. Jeder an den Rhein Anschiessender zur rechten Zeit und niedrigem Wasser längstens von Anfang des Jahrs bis halben Aprilis seinen Anschuß zu krippen und zu bepflantzen, auch die Schlancken wodurch das Ufer durch Ablauff des Wassers beschädiget wird, mit wachsendem Holtz in möglichst guten Stand zu stellen, unter der ernstlicher Warnung solle beflissen seyn, daß im Fall dieses der Gebühr nicht beobachtet zu seyn bey von des Rhein-Weesens Commission vornehmender Visitation und Besichtigung befunden würde, der oder diejenige saumseelige Contravenientes derenthalben mit billiger Brüchten-Straf nach Ermeßigung sollen belegt werden.

2dò. Solle dieses auch gegen diejenige also gehalten werden, welche dasjenige nicht anwenden, so zu Anwinnung des Ufers vonnöthen ist, fort mit leichterer Mühe erhalten und beybracht werden könnte, wann nicht durch ihre Fahrläßigkeit zu mehrerer Beschädigung die Ursach entstünde.

3tiò. Sollen, so die Beerbte als Pfächter keine Macht haben, das an dem Rhein-Ufer wachsende Weyden-Gehöltz ohne Vorwissen und Bewilligung gedachter Commission, so zweymahl im Jahr abgehalten werden solle, abzuhauen, damit von Commissions-wegen anvordrist könne ermessen werden, ob nicht das unzeitiges Abhauen dem Ufer schädlich fallen mögte, auch auf daß hinlänglich könne erkennt werden, ob nicht das abgehauenes Gehöltz vor allem zum Nutzen und Besten des Rhein-Ufers zu verwenden- und gegen ein Billiges zu veräussern seye, mithin solle der oder diejenige, welche sich ohne vorherige Anzeig und darauf erhaltende Erlaubnüß des Weyden-Gehöltzes Abhauung unterwinden würden, allemahl mit einer nahmhafter Brüchten-Straf von 10. Goldgl. belegt werden.

Wohingegen diejenige, welche sich ermesseten, diesgleichen Gehöltz diebischer Weise abzuhauen, bey Ertappungs-Fall nicht nur sofort zu würcklichen Haften gezogen, sondern auch die Proprietarii, oder Pfächtere, so dieses der Gebühr zur Commission sofort nicht angeben, nach Ermäßigung sollen gestraft werden.

4tò. Solle niemand erlaubt seyn, das Viehe groß oder klein auf denen Dämmen und in dem Gehöltz des Rhein-Ufers hinzutreiben und schweiden zu lassen, bey wessen Contravention das Viehe sofort gepfändet, der Eigenthümer in Brüchten erkläret, und zu des Schadens-Ersatz angehalten, fort bey Enstehung dessen das Gepfändetes in Behuef Unseres Fiscal-Ærarii sogleich solle distrahirt werden.

5tò. Solle jedes anschiessenden Dorffs Scheffen, bey hohem Gewässer und Eyß-Fahrt obliegen nach Proportion der Dämmen Extension die Einwohner darauf also eintheilen, daß auf tausend Schritt wenigst acht Mann zu rechnen, welche anmit zu veranstalten haben, daß die Fuchs- Dachs- und Caninen-Löcher fleißig ausgerottet, und was sonsten schädlich abgewendet werde.

6tò. Haben anschiessende Beerbte und Pfächtere vorzüglich aber die Dorff-Scheffen darauf fleißige Obsicht zu tragen, daß von der anderer Seiten des Rhein-Ufers wider die Rhein-Ordnung mit Pflantzen oder Krippen nicht verfahren werde, mithin falls solches vorgehe, der Rhein-Commission unter der Warnung so gleich anzuzeigen, daß bey Versäumungs-Fall einer Brüchten-Declaration nach Ermäßigung gewärtig seyn sollen.

Um wessen mehrerer Festhaltung Wir 7mò. gnädigst verordnen und wollen, daß der oder diejenige, welche bey vorgehender Rhein-Besichtigung in einem oder anderem fahrläßig befunden würden, oder gegen vorgesetzte Puncta gehandelt zu haben könnten angewiesen werden, nach Betrag des Schadens mit der Brüchten-Straf zur Stund angesehen, bey nicht leistender Zahlung dafür sofort exequirt, auch auf dessen Kösten das Pflantzen und Krippen nach Gutbefinden unternohmen, die Declarations-Prothocolla sambt der Brüchten aber Unserer Lands-Regierung so gleich eingesendet werden sollen.

Und wie 8vò. ein jeder Vermögender nach dem Vorgesetzten das Pflantzen und Krippen zu beobachten für sich verpflichtet, so sollen die Unvermögende ihres Unvermögens halber ein Attestatum ihrer vorgestellter Obrigkeit der Rhein-Commission so gleich einbringen, damit diese die Anstalt zu machen vermöge, daß durch deren Versäumnüß denen anderen Beerbten kein Schaden zustossen möge, wornach ein jeder sich zu richten hat. Urkund Unseres hervorgedruckten Hof-Cantzley Secret-Insigels. Düsseldorff den 1. Februarii 1748.

Aus Höchstgemeldter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigsten Befehl.
Vt Graf von Schaesberg.

Bruns.

142

141

17a

176